VoIP Whitelabel FL
Rahmenvertrag

zwischen

Telecom Liechtenstein AG
Schaanerstr. 1
9490 Vaduz

(nachfolgend TELECOM genannt)

und

XX

(nachfolgend Partner genannt)

KONSULTATION - WWW.AK.LLV.LI

Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Partner und TELECOM bezüglich den „VoIP Whitelabel“ Produkten im Fürstentum Liechtenstein.

I. Vertragsbestandteile

Als integrierender Vertragsbestandteil gelten:

- Alle in der „VoIP Whitelabel Liste der Vertragsbestandteile“ enthaltenen Dokumente
- SLA Service Beschreibung
- AGB Wholesale

Bei widersprüchlichen Regelungen kommen zuerst die speziellere und dann die allgemeine Regelungen zur Anwendung. Der Partner bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er alle in Art. 1 genannten Dokumente erhalten hat und diese akzeptiert.

II. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen

Für den Bezug der „VoIP Whitelabel“ Produkte ist die technische Zusammenschaltung zwischen der TELECOM-Infrastruktur und der Partner-Infrastruktur eine zwingende Voraussetzung.
Diese Anbindung des Partners an die Backbone-Infrastruktur der TELECOM ist abhängig von der gegebenen Situation seitens Partner und TELECOM und wird projektspezifisch definiert. Es liegt in der Verantwortung des Partners, das Zubringernetz zu seinem Endkunden so zu gestalten, dass die geforderten Qualitäts- und Bandbreitenanforderung für den von TELECOM gelieferte VoIP-Dienst zur Verfügung stehen.

III. Geschäftsmodell

Die Vermarktung des „VoIP Whitelabel“ Produkt erfolgt durch den Partner in seinem Namen. Der Partner hat die Endkundenbeziehung (Verkauf, Marketing, Support) und erstellt folglich auch die Endkundenrechnung. TELECOM stellt dem Partner eine Gesamtrechnung über alle – von seinen Endkunden - bezogenen Leistungen.
Ein Weiterverkauf der „VoIP Whitelabel“ Produkte an weitere Untervertriebspartner ist nicht zulässig.

IV. Handhabung Personendaten

Der Partner stellt sicher, dass der Kunde seine Zustimmung zur Übermittlung jener personenbezogenen Daten durch den Partner an die TELECOM gibt, die für die Erbringung, Verrechnung oder Beendigung der Dienstleistung notwendig sind. TELECOM wird diese Daten nur für die administrativen und betrieblichen Belange verwenden. Insbesondere werden seitens TELECOM diese Daten nicht für Marketingaktivitäten verwendet.

KONSULTATION - WWW.AKLV.LI

V. Mitwirkungspflichten nach Kommunikationsgesetzt

Der Partner ist verantwortlich für die Bereitstellung der notwendigen Einrichtungen zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten gemäss Kommunikationsgesetz (KomG) und der dazugehörigen Verordnungen. Insbesondere ist der Partner für die Zurverfügungstellung sämtlicher kundenbezogener Daten verantwortlich.

VI. Gegenstand dieses Vertrages

Die angebotenen Produkte und technischen Spezifikationen, einschliesslich der Qualitätskriterien sind in der Produktbeschreibung und deren weiteren Dokumenten geregelt.

VII. Preise

Für die erstmalige Umsetzung und Einrichtung des „VoIP Whitelabel“ Angebotes der TELECOM gemäss Produktbeschreibung auf der TELECOM-Infrastruktur werden seitens TELECOM einmalige Kosten verrechnet. Diese Kosten sind in der Preisliste ersichtlich.
Für die bestellten „VoIP Whitelabel“ Einzelprodukte und Optionen gelten die Preise gemäss Preisliste.

VIII. Rufnummernzuteilung / Rufnummernverwaltung

Telecom teilt dem Partner respektive dessen Endkunden Rufnummern (Einzelnummern) innerhalb der ihr vom Amt für Kommunikation (AK) zur Verfügung gestellten Nummernblöcke zu. Rufnummern welche bereits bei einem Endkunden in Betrieb sind, können im Normalfall bei einem Vertragswechsel des Endkunden zum Partner, in dessen Netz durchgeschaltet werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Rufnummer besteht nicht. Die Rufnummern werden technisch zum Partner durchgeschaltet. Die Rufnummern sind endkundenbezogen dem Partner untervergeben. Die Rufnummern bleiben in jeden Fall im Besitz der Telecom Liechtenstein. Eine Weitergabe durch den Partner an andere Provider oder andere Endkunden ist deshalb nicht möglich. Ebenfalls ist die weitere Untervergabe an andere Provider untersagt. Telecom kann zugeteilte Rufnummern entschädigungslos ändern, wenn zwingende regulatorische Gründe dies erfordern.

IX. Laufzeit und Kündigung des Rahmenvertrages

Der Rahmenvertrag erlangt mit der Unterzeichnung die Gültigkeit. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, mindestens jedoch für 36 Monate ab Datum der Vertragsunterzeichnung.

KONSULTATION: WWW.AK.LLV.LI

Der Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende, frühestens nach Ablauf der Mindestvertragszeit, schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur ausserordentlichen schriftlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- durch Verschulden des Partners oder Endkunden die Qualität des Dienstes beeinträchtigt oder die Funktion des Dienstes gestört wird
- der Partner oder der Endkunde technische Einrichtungen manipuliert, nicht zugelassende Endeinrichtungen betreibt oder sonstige rechtswidrige Handlungen vornimmt
- der Partner oder der Endkunde rechts- oder sittenwidrige Handlungen begeht oder begehen lässt,
- der Partner zur Nutzung zugeteilte Nummern an Dritte weiter- oder untervergibt

In diesen Fällen ist TELECOM berechtigt, die Inanspruchnahme seiner Leistungen ganz oder teileweise sofort zu unterbinden. Die fristlose Kündigung lässt Schadenersatzansprüche von TELECOM unberührt.

X. „VoIP Whitelabel“ Produkte: Bereitstellung und Kündigung

Der Inbetriebnahmetermin (Leistungsbeginn) für die einzelnen „VoIP Whitelabel“ Produkte und deren Optionen wird jeweils mit den Bestellformular einzeln vereinbart oder es gilt der Termin, an welchem der Partner den Dienst online im System der TELECOM aktiviert hat.
Die Details über die Kündigung eines einzelnen „VoIP Whitelabel“ Produktes ist in der Produktbeschreibung definiert.

XI. Besondere Vereinbarungen

a. Benutzung des Netzanschlusses durch den Endkunden
Der Partner ist gegenüber Telecom für jede Benutzung des „VoIP Whitelabel“ Produktes durch den Endkunden verantwortlich. Er bezahlt insbesondere die Rechnung für hergestellte Verbindungen.

b. Störungen und Schäden
Verursachen Einrichtungen des Partners oder des Endkunden Störungen oder Schäden an den Telecom-Infrastrukturen, kann Telecom die „VoIP Whitelabel“ Produkte abschalten und den Ersatz der dadurch entstehenden Kosten vom Partner fordern.

c. Inhalt der Nachrichten
Die Endkunden sind für den Inhalt der Nachrichten (Sprache und Daten) verantwortlich, die sie oder Drittpersonen übermitteln oder bearbeiten lassen. Die Endkunden sorgen dafür, dass die „VoIP Whitelabel“ Produkte weder zur Beunruhigung oder Belästigung eines anderen Kunden noch zur Behinderung der ordnungsgemässen Benutzung eines anderen Netzanschlusses oder für einen anderen rechtswidrigen Zweck missbraucht wird. Rechtswidrig sind insbesondere Gewaltdarstellungen, Pornographie, Aufrufe zur Gewalt und Rassediskriminierung. Der Partner verpflichtet sich, diese Haftung für die von ihren Endkunden über Telecom transportierten Informationen/Inhalte vertraglich auf die Endkunden zu übertragen und die erforderlichen Massnahmen/Strukturen zu schaffen, um die Durchsetzung sicherzustellen.

KONSULTATION - WWW.AKLV.LI

d. Massnahmen gegen Missbräuche
Wird Telecom von einer zuständigen Behörde die rechtswidrige Benutzung eines „VoIP Whitelabel“ Produktes angezeigt oder ist eine solche durch rechtskräftiges Urteil festgestellt oder aufgrund der Umstände offensichtlich, kann Telecom den Partner zur vertragsgemässen Benutzung anhalten, „VoIP Whitelabel“ Produkte für eine bestimmte Zeit sperren oder dieses einzelne „VoIP Whitelabel“ Produkte frist- und entschädigungslos auflösen. Telecom kann die gleichen Massnahmen treffen, wenn der Partner oder sein Endkunde in schwerer Weise andere Vertragsbestimmungen missachtet.

Macht der Partner schriftlich glaubhaft, das der Anschluss des Endkunden missbräuchlich verwendet worden ist oder der Endkunde hätte unlautere Massenwerbung erhalten, so teilt Telecom folgende Informationen dem Partner mit:

- a) Datum, Zeit und Dauer der Verbindungen
- b) die Adressierungselemente desjenigen Kunden, von dessen Anschlüsse aus die Verbindungen erfolgt sind oder die unlautere Massenwerbung versandt wurde.

e. Überwachung des Fernmeldeverkehrs
Die Bestimmungen des Kommunikationsgesetzes vom 17. März 2006 und der dazugehörigen Verordnung (VKND) vom 7. April 2007 betreffend die Mitwirkung bei der Überwachung des Fernmeldeverkehrs, müssen auch bei VoIP-Telefonie gewährleistet und eingehalten werden. Der Partner und auch Telecom muss auf gerichtliche Verordnung hin die ihr bekannten Daten bzgl. Anschluss, Teilnehmer und Nutzung freigeben.

f. Informationspflicht des Partners an den Endkunden
Der Partner ist dafür besorgt, dass sein Endkunde über den Inhalt obiger Absätze a - e in geeigneter Form informiert wird. Hierbei geht es insbesondere um die Übertragung von den Verantwortungen und Pflichten an den Endkunden.

XII. Schlussbestimmungen

a) Vertragsänderungen / Schriftformklausel
Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
Änderungen der in Art. 1 genannten Vertragsbestandteile können durch die TELECOM unter Einhaltung einer rechtzeitigen Vorankündigung gemäss Produktbeschreibung jederzeit gemacht werden. Solche Änderungen werden dem Partner zusammen mit der „VoIP Whitelabel Liste der Vertragsbestandteile“, die vom Partner zu unterzeichnen ist, in geeigneter Form zugestellt.

b) Salvatorische Klausel
Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Vielmehr wird die unwirksame Bestimmung durch eine gesetzlich zulässige, dem Willen der Parteien am nächsten kommende Regelung ersetzt; dies gilt sinn gemäss im Falle einer Regelungslücke.

KONSULTATIONS-WWW.AKI.LV.LI

c) Abtretungsverbot
Dieser Vertrag oder einzelne daraus entspringende Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei an Dritte abgetreten oder übertragen werden.

d) Vertragsexemplare
Dieser Vertrag wird im Doppel ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

XIII. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Der vorliegende Vertrag unterliegt liechtensteinischem Recht. Gerichtsstand ist Vaduz.

Vaduz den,

Telecom Liechtenstein AG | Partner

Mathias Maierhofer
CEO

Sandro Parissenti
CMO

Der ISP bestätigt hiermit, dass er alle in Art. I genannten Dokumente erhalten hat und diese akzeptiert.

KONSULTATION - WWW.AKLLV.LI